

Landratsamt Biberach

Bekanntgabe

nach § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG

Die Gemeinde Achstetten plant einen 0,5 m hohen und 207,5 m langen Starkregendamm zur Ableitung des Niederschlagswassers aus den Außeneinzugsgebieten zum Schutz des geplanten Baugebiets „Berg“ im Ortsteil Bronnen. Die Maßnahme wird auf Flurstück 315 Gemarkung Bronnen, Gemeinde Achstetten, ausgeführt. Der Drosselabfluss erfolgt über eine Mulde und ein Einlaufbauwerk in die Regenwasserkanalisation und von dort in die Rot. Der Drosselabfluss beträgt bis zu 60 l/s.

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.13 und Nr. 13.18.1 durchgeführt.

Es erfolgt eine geringfügige Bodenverdichtung im Bereich der Dammaufschüttung. Im Bereich der Mulde erfolgt keine Verdichtung. Oberboden wird ortsnah wieder eingebaut und geht nicht verloren. Auswirkungen auf die Fauna bestehen langfristig keine, kurzfristig sehr begrenzt während der Bauphase. Durch die Magerwiese am Damm ist später von einem höheren Artenreichtum und somit von einer Verbesserung für Tiere auszugehen. Gleiches gilt für die Flora. Durch die Magerwiese am Damm ist später von einem höheren Artenreichtum und somit von einer Verbesserung für Pflanzen auszugehen. Es ergibt sich keine negative Veränderung des Landschaftsbildes, der Damm wird eingegrünt und in die Landschaft eingebunden. Weitere Schutzgüter oder besonders empfindliche Gebiete sind nicht betroffen.

Im Rahmen der Vorprüfung wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat nach Einschätzung des Landratsamtes aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach

16.09.2021

gez.

Franz Hauser

Wasserwirtschaftsamt